

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Environmental Chemistry  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. Mai 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung .....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs .....	2
§ 3	Zugang zum Studium.....	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen.....	4
§ 5	Inkrafttreten .....	5
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen .....	6
Anhang 2:	Eignungsverfahren.....	9

## § 1

### Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

<sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs Environmental Chemistry wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. <sup>2</sup>Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Environmental Chemistry sind in dieser Satzung genannt.

## § 2

### Ziel und Gliederung des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Environmental Chemistry vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:
- Erkennen neuartiger Probleme im Zusammenhang mit stofflichen Belastungen der Umwelt, Analyse komplexer Sachverhalte und Ausarbeitung flexibler Lösungsvorschläge;
  - vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation komplexer biogeochemischer Prozesse und Stoffkreisläufe in den Kompartimenten Luft, Boden und Wasser unter Berücksichtigung abiotischer und mikrobieller Reaktionen;
  - Fähigkeit zur quantitativen Bewertung von Stoffen, vor allem Schadstoffen, in Ökosystemen einschließlich ihrer Wirkung auf den Menschen, Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung und Sanierung von Ökosystemen;
  - Fähigkeit zur Nutzung modernster Techniken der Umweltanalytik, Datenanalyse und Modellierung zur Detektion, Interpretation, Bewertung und Prognose umweltchemischer Probleme;
  - die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

<sup>2</sup>Der Masterstudiengang Environmental Chemistry wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

### Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) an einer in- oder ausländischen Hochschule in Biologie, Chemie, Geoökologie, Geologie, Forstwissenschaften, Agrarwissenschaften, Hydrologie, Ingenieurökologie, Limnologie, Meteorologie, Physische Geographie, Umweltphysik, Umweltinformatik, Umweltökonomik, Umweltrecht, Umweltwissenschaften oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
  2. nachgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Physik, Biologie und Chemie (mindestens 20 LP) sowie Umweltwissenschaften (mindestens 20 LP)  
Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Leistungen bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
  3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
  4. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
  5. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

## § 4

### Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
  1. Abweichend von Satz 3 besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.
  2. <sup>1</sup>Abweichend von Satz 4 wird eines der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. <sup>2</sup>Studierende dürfen als Gast hinzugezogen werden.
  3. Ergänzend zu Satz 5 muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen I, II und Elective/Internship über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. <sup>2</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. <sup>3</sup>Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) Ergänzend zu § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Wahlpflichtbereichen I und II mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
  1. Abs. 4:
    - a) Abweichend von Satz 1 ist die Masterarbeit in englischer Sprache vorzulegen.
    - b) Abweichend von Satz 5 muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
  2. <sup>1</sup>Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben. <sup>2</sup>Zudem sind alle erhobenen Rohdaten, ausgewerteten Daten und Graphiken in digitaler Form bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter einzureichen.
  3. Ergänzend zu Abs. 7 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2016 (AB UBT 2016/039), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2016 (AB UBT 2016/039), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

## Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

### Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 2 Satz 6 kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses für die Beurteilung einer Klausur eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden. Abweichend von Abs. 2 Satz 9 soll die Beurteilung einer Klausur spätestens sechs Wochen nach deren Anfertigung vorliegen.
- Ergänzend zu Abs. 9 Satz 4 soll die Beurteilung einer Präsentation innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung abgeschlossen sein.
- Ergänzend zu Abs. 11 sind Beiträge im Vollzeitstudium spätestens drei Wochen bzw. im Teilzeitstudium sechs Wochen nach Beendigung der Lehrveranstaltung einzureichen. Zudem soll die Beurteilung eines Beitrags innerhalb von sechs Wochen im Vollzeitstudium bzw. neun Wochen im Teilzeitstudium nach dem Ende der Lehrveranstaltung abgeschlossen sein.

### Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- ( ) Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- \* Mit „\*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
P	Präsentation
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung		Modulbereich Modul	LP	Prüfung	endnoten-relevant
		<b>Mandatory</b>	<b>35</b>		
Fak229987	A1	Atmospheric Chemistry I	5	<b>K</b>	x
Fak230362	S1	Introduction to Soil Chemistry	5	Portfolioprüfung: <b>K + B</b>	x
ForZ29973	ISO1	Isotope Biogeochemistry	5	<b>K   mP</b>	x
Fak229960	C1	Geochemical Modelling	5	<b>K   mP</b>	x
Fak230363	M1	Scientific Writing and Symposium	5	Portfolioprüfung: <b>B* + P*</b>	
Fak230364	M2	Research Module	5	<b>P*   B*</b>	
Fak230379	M3	Paper seminar, Research plan	5	Portfolioprüfung: <b>B* + P*</b>	
		<b>Elective I</b>	<b>20</b>		
Fak229988	A2	Atmospheric Chemistry II	5	<b>B</b>	x
Fak229989	S2	Soils as Sink and Source of Carbon	5	Portfolioprüfung: <b>K + B</b>	x
Fak230380	W2	Reactive Transport in Environmental Systems	5	Portfolioprüfung: <b>semA 3/10 + (sA   K) 7/10</b>	x
Fak229964	C2	Environmental Analytical Chemistry I – Basic Methods	5	<b>K   mP</b>	x
Fak230381	C3	Inorganic Pollutants & Environmental Forensics	5	<b>K   mP</b>	x
Fak230382	EB1	Environmental Microbiology	5	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) + B</b>	x
Fak230383	Stat1	Statistics and R	5	Portfolioprüfung: <b>semA + semA</b>	x
		<b>Elective II</b>	<b>20</b>		
Fak229990	S3	Soil Contamination	5	Portfolioprüfung: <b>K + B</b>	x
Fak229975	W3	Biogeochemical Cycles in Aquatic System	5	Portfolioprüfung <b>K + semA*</b>	x
Fak230384	W4	Hydrology and Organic Pollutants	5	Portfolioprüfung: <b>K + semA*</b>	x

<b>CO-Kennung</b>		<b>Modulbereich Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>	<b>endnoten- relevant</b>
Fak229965	C4	Environmental Analytical Chemistry II – Advanced Methods	5	<b>K   mP</b>	x
Fak229966	C5	Mass Spectrometry	5	<b>K   mP</b>	x
Fak230385	EB2	Analytical Microscopy Project	5	<b>B</b>	x
		<b>Elective/Internship</b>	<b>15</b>		
		<i>Gewählt werden können nicht belegte Module aus den Wahlpflichtbereichen I und II sowie Module aus anderen Studiengängen der Universität Bayreuth oder auf Antrag können beim Prüfungsausschuss Praktika, Fremdsprachen außer Englisch in einem frei wählbaren Modul belegt werden.</i>	15	Siehe jeweilige (F)PSO	
Fak229967	E1	Creative Science Communication for People and the Planet	5	<b>semA</b>	
Fak229953	E2	Soils and Environmental Health	5	Portfolioprüfung: <b>K + B</b>	
		<b>Master's Thesis</b>			
Fak215311	T	Master's Thesis - Environmental Chemistry M.Sc.	30	<b>Masterarbeit</b>	x
		<b>SUMME</b>	<b>120</b>		

## Anhang 2: Eignungsverfahren

### 1. Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Environmental Chemistry an der Universität Bayreuth entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 festgestellt. <sup>2</sup>Eignungsparameter sind:

1. die sichere Beherrschung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium in Biologie, Chemie, Geoökologie, Geologie, Forstwissenschaften, Agrarwissenschaften, Hydrologie, Ingenieurökologie, Limnologie, Meteorologie, Physische Geographie, Umweltphysik, Umweltingformatik, Umweltökonomik, Umweltrecht, Umweltwissenschaften und verwandte Disziplinen, die für das Verständnis und die Analyse von Fragestellungen im Bereich Environmental Chemistry relevant sind,
2. ein ausgeprägtes Interesse an umweltchemischen Fragestellungen, Reflexions- und Abstraktionsfähigkeit für das Verständnis eines interdisziplinären Studiengangs,
3. die Fähigkeit, die fachliche Tiefe des Faches passiv und aktiv in englischer Sprache zu durchdringen.

### 2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO i.V.m. § 4 Abs. 1.

### 3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. <sup>3</sup>Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- 3.2.1 Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten in englischer Sprache für die Wahl des Masterstudiengangs Environmental Chemistry, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet hält. Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Be-

rufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

- 3.2.2 Eine Erklärung, dass das Anschreiben mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.
- 3.2.3 Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.
- 3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache (eine DIN-A4 Seite) als ergänzende Information.
- 3.2.6 Ein Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.
- 3.2.7 Soweit vorhanden, Nachweise einschlägiger besonderer Qualifikationen (z. B. interdisziplinäre Studienkompetenzen, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, Praktika, Auslandsaufenthalte).
- 3.2.8 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

#### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Environmental Chemistry geeignet ist. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Gesamtpunktzahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3). <sup>4</sup>Die Punkte werden von je zwei Ausschussmitgliedern unabhängig voneinander vergeben. <sup>5</sup>Die jeweilige Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Punkte werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

### 5.1.1 Schriftliche Begründung gemäß Nr. 3.2.1

Die schriftliche Begründung wird mit maximal 30 Punkten nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (maximal 15 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich schriftlich auszudrücken.
2. Interesse (maximal 15 Punkte): Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und dem interdisziplinären und internationalen Charakter des Studiengangs kann strukturiert dargestellt werden.

### 5.1.2 Studienleistung gemäß Nrn. 3.2.3 und 3.2.4

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses gemäß § 3 werden mit maximal 50 Punkten bewertet.

Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums anhand der Sachnähe zu elementaren Fächergruppen, worunter die naturwissenschaftlichen Grundlagen in Physik, Chemie und Biologie sowie umweltnaturwissenschaftliche Vertiefungen z. B. in den Bereichen Atmosphäre, Biosphäre, Chemosphäre, Hydrosphäre, Pedosphäre, Geosphäre zählen.

### 5.1.3 Besondere Qualifikationen gemäß Nr. 3.2.7

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kompetenzen hinausgehen, z. B. studiengangrelevante Berufsausbildungen, Zusatzstudium, im Ausland belegte Kurse, Sprachkurse, Auslandsaufenthalte, Praktika, Auszeichnungen, wie etwa Stipendien oder Preise. Dafür werden weitere maximal 20 Punkte vergeben.

- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.3 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis weniger als 50 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis mindestens 50 bis maximal 69 Punkte beträgt, die jedoch in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen weniger als 30 Punkte erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. <sup>3</sup>Sie erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.
- 5.4 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 50 bis maximal 69 Punkten, werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen, sofern die bisherigen Studienleistungen gemäß Nr. 5.1.2 mit mindestens 30 Punkten bewertet wurden. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch wird persönlich oder online, z. B. per Skype, in englischer Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.5 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch in englischer Sprache ist für jede Bewerberin oder jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern durchgeführt. <sup>4</sup>Das Eignungsgespräch wird mit maximal 30 Punkten nach den folgenden Kriterien bewertet:
1. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit (maximal 15 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, sich in der englischen Sprache präzise und verständlich mündlich auszudrücken, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten.
  2. Leistungsbereitschaft (maximal 5 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber zeigt auf, dass eine spezifische Eignung für den Studiengang ein Leistungsniveau erwarten lässt, das das Leistungsniveau des Vorabschlusses deutlich überschreitet.
  3. Fachliche Eignung (maximal 10 Punkte): Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, grundlegende Fragen der Umweltwissenschaften in angemessener Weise zu analysieren.
- <sup>5</sup>Die Punkte werden von je zwei Ausschussmitgliedern unabhängig voneinander vergeben. <sup>6</sup>Die jeweilige Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.6 Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punkte des Eignungsgespräches und der zuvor getroffenen Bewertung der bisherigen Studienleistungen gemäß Nr. 5.1.2. Bewerberinnen und Bewerber, die aus Eignungsgespräch und fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen eine Gesamtpunktzahl von mindestens 55 von 80 Punkten erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.7 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 54 oder weniger Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Environmental Chemistry nicht geeignet. <sup>2</sup>Sie erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.
- 5.8 <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der beteiligten Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## **6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Die Zulassung im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Environmental Chemistry gilt ausschließlich für das Jahr, in dem das Eignungsverfahren durchgeführt wurde und im ersten Folgejahr des Verfahrens.

## **7. Wiederholung**

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

## **8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2026 und  
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2026, Az. A 3396/16 - I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2026.